

Warenproduzenten an seinen Produkten bestimmt. Seine Befugnisse können nur soweit gehen, wie es die Erfüllung des von ihm geschlossenen Vertrages und die bestimmungsgemäße Verwendung des ihm zu diesen Zwecken zugewiesenen Materials erfordern.

Das sind die grundsätzlichen Erkenntnisse, die notwendig sind, um das durch die Entscheidung des Amtsgerichts Neubrandenburg aufgeworfene Problem der Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung entsprechend zu lösen. Es handelt sich bei diesem Problem nicht um eine Frage der Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit der Schulmöbel, die unter Bezugnahme auf § 811 ZPO oder dadurch beantwortet werden kann, daß man die Plangebundenheit der gepfändeten Ge-

genstände in ein bestimmtes Verhältnis zu der Verstrickung durch die Pfändung setzt; es geht vielmehr darum, daß sich bereits aus dem Inhalt des Eigentums an den Schulmöbeln ergibt, daß der Eigentümer selbst gehindert war, über diese Schulmöbel in anderer Weise zu verfügen, als es dem Plan entsprach. Auch der Eigentümer konnte keine andere Verfügung über die Schulmöbel als die Übertragung des Eigentums an ihnen auf seinen Auftraggeber treffen. Da aber der Pfandgläubiger keine weitergehenden Rechte an den von ihm gepfändeten Gegenständen erwerben kann, als sie seinem Schuldner, dem Eigentümer, zustehen, war die Pfändung unzulässig. Sie mußte aufgehoben werden, ohne daß es einer Bezugnahme auf den § 811 ZPO bedurfte.

## Zum Problem der Konventionalstrafe im Allgemeinen Vertragssystem

Von Assessor Heinz Graf, Bischofswerda

Nachdem bisher — in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 9 des Mustervertrages (Bekanntmachung vom 10. Januar 1952, MinBl. S. 7 ff.) — in der Literatur davon ausgegangen worden ist, daß die Konventionalstrafe nach § 5 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) grundsätzlich von einem Verschulden unabhängig sei<sup>1)</sup>, ist durch die „Berichtigung“ jener Bestimmung des Mustervertrages (durch die von vielen übersehene Berichtigungsbekanntmachung vom 22. April 1952, MinBl. S. 38) eine Klärung im entgegengesetzten Sinne erfolgt. Durch diese Berichtigung wird der Wortlaut des § 9 des Mustervertrages dahin abgeändert, daß die Worte „ohne Rücksicht auf Verschulden“ zu streichen sind, so daß also der fragliche Passus des Mustervertrages nunmehr lediglich dahin geht, daß die Vertragspartner sich verpflichten, „bei Verletzung“ der Pflichten eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Wie kam es zu dieser einschneidenden „Berichtigung“? Wird mit ihr doch eine der Grundfesten des Vertragssystems, so wie es bisher auf gefaßt worden ist, durchaus anders gestaltet.

Der Wortlaut der VertragsVO an sich zwang nicht zu der ursprünglichen Fassung des Mustervertrages. § 5 spricht schlechthin von der Verpflichtung, Bestimmungen über die Vertragsstrafen in die Verträge aufzunehmen, und regelt deren Höhe und Unverzichtbarkeit, klärt aber die Frage der Voraussetzungen ihrer Verwirkung in keiner Weise. Daß in Ergänzung dieser Vorschrift der Mustervertrag die Bestimmung brachte, die Vertragsstrafe des Allgemeinen Vertragssystems werde im Gegensatz zur Regelung nach dem BGB schon bei objektiver Vertragsverletzung verwirkt, hatte seinen Grund offensichtlich in ihrem wirtschafts-politischen Zweck. Das Vertragssystem hat neben der Aufgabe, Produktion und Bedarf miteinander in Einklang zu bringen, auch die „die Richtigkeit der Planungsaufgabe von unten her zu kontrollieren“<sup>2)</sup>, die „Fehler und Mängel in der Arbeit unserer Planungsorgane und Verwaltungen aufzudecken“ und „dadurch zum organisierenden Element“ in der gesamten Wirtschaft zu werden.<sup>3)</sup> Sie wird damit „zu einem bedeutsamen Element der Wirtschaftsplanung“<sup>4)</sup>. Die Vertragsstrafe ist nach dieser Auffassung „das wichtige Signal“ dafür, daß etwas nicht in Ordnung ist.

Da die Vertragsstrafe in den Bilanzen gesondert auszuweisen ist (§ 5 Abs. 6 VertrVO) und auf ihre Einziehung nicht verzichtet werden kann (§ 5 Abs. 5 VertrVO), kann sie tatsächlich als solches Signal gelten und die ihr zugeordnete Funktion dann erfüllen, wenn sie nur von objektiven Voraussetzungen abhängt. Denn jede Einführung subjektiver Elemente muß diese auf

statistischer Grundlage beruhende Wirkung der Kontrolle zumindest verwischen. Für einen Planungsfehler, den eine obere Planungsstelle begangen hat, kann man sicher nicht den Betrieb verantwortlich machen. Wird daher eine Vertragsverletzung objektiv durch einen solchen Planungsfehler — z. B. Nichtzuteilung oder nicht rechtzeitige Zuteilung bzw. Einplanung von Material — verursacht, so ist bei Zugrundelegung des Verschuldensprinzips eine Vertragsstrafe nicht verwirkt. Sie kann daher auch nicht in den Bilanzen erscheinen, auch nicht Gegenstand eines Verfahrens beim Staatlichen Vertragsgericht werden (vgl. weiter unten) und daher auch kein Indiz für irgendwelche Kontrollstellen dafür bilden, daß eben der genannte Planungsfehler vorliegt.

So verständlich an sich diese Konstruktion erscheint, so wird sie doch den wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht. Weite Kreise der Wirtschaft haben daher ihre Stimme gegen diese reine Erfolgshaftung bei Vertragsverletzung erhoben; viele Betriebe haben sich, zur Vermeidung der Gefahr, bei unverschuldeter Vertragsverletzung Vertragsstrafe zahlen zu müssen, zumindest zeitweise geweigert, entsprechende Verträge einzugehen. Gegen diese Tendenz ist zwar wiederholt in Pressenotizen und Aufsätzen Stellung genommen worden<sup>5)</sup>, ohne daß aber damit die Kernfrage gelöst werden konnte.

Wird einem Betrieb eine Vertragsstrafe auferlegt, so bedeutet das — ganz abgesehen von dem psychologischen Moment des Vorwurfs, der im Begriff „Strafe“ immer enthalten ist —, daß der Gewinn dieses Betriebes um den Betrag der Strafe gemindert wird. Unmittelbar oder mittelbar wirkt sich diese Gewinnminderung letztlich über den Direktorfonds (vgl. § 6 Abs. 1 der VO vom 20. März 1952, GBl. S. 119) und daher, wenigstens bei bestimmten Gruppen von Betrieben, auf die Lebenshaltung der Belegschaft aus; sie wird sich, wenn die Zuführung von Mitteln zum Direktorfonds allgemein von der Erfüllung des Gesamtplanes einschließlich des Gewinnplanes abhängig gemacht wird, bei allen Betrieben so auswirken. Planungsfehler und andere außerhalb des Betriebsgeschehens liegende Ursachen (wie z. B. Ausfall eines nicht ersetzbaren Zulieferbetriebes) gehen daher im Falle der Erfolgshaftung auf Kosten des Betriebes und seiner Belegschaft auch dann, wenn weder die Betriebsleitung noch die Belegschaft ein Verschulden hieran trifft. Solche Fehler werden also bei der Erfolgshaftung über das Vertragsstrafensystem auf Kosten der Belegschaft eines anderen als des für den Fehler verantwortlichen Betriebes korrigiert. Das ist ein völlig ungangbarer Weg. Er ist der betroffenen Belegschaft unverständlich und widerspricht dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, zu dessen Verwirklichung die VertrVO ergangen ist. Dieses Prinzip beruht auf der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und ihrer Leitungen (vgl. § 1 der VO vom 20. März 1952, GBl. S. 225). Von Eigenverantwortlich-

1) vgl., z. B. Schaul in NJ 1952 S. 54; Nathan in NJ 1952 S. 158; Lemke in Deutsche Finanzwirtschaft 1952 S. 304.

2) Such auf der theoretischen Zivilrechtskonferenz am 15. März 1952, NJ 1952 S. 156.

3) Schaul a.a.O. S. 52.

4) Nathan a.a.O. S. 159.

5) vgl. „Einige Fehler bei Vertragsabschlüssen“ in Tägliche Rundschau vom 27. Januar 1952; Langer „Mangelnde Vertragsbereitschaft hemmt den Plan“ in Tägliche Rundschau vom 5. Februar 1952.